

Information zu Leistungen für die Unterkunft

1. Beabsichtigter Wohnungswechsel

Sie sind verpflichtet, uns **vor** Abschluss eines neuen Mietvertrages über Ihr Vorhaben und die beabsichtigten Vereinbarungen mit dem Vermieter zu informieren. Während des laufenden Hilfebezuges können wir einem Umzug nur zustimmen, wenn Sie

- Ihren Umzug **vor** Vertragsabschluss als notwendig bestätigten, und
- die Größe und Kosten Ihrer neuen Wohnung als angemessen anerkennen lassen.

Erhöhen sich nach einem **nicht** erforderlichen Umzug die angemessenen Unterkunftskosten, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht.

Sollten Sie unter 25 Jahre alt sein und ohne vorherige Zusicherung umziehen, werden keine Leistungen für Unterkunft und Heizung und für die Erstausrüstung der Wohnung erbracht. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen hierfür nur in bisheriger Höhe erbracht, max. in Höhe der unter 2. genannten angemessenen Kosten.

2. Angemessene Wohnfläche und Kosten

Unsere Leistungen für Wohnungen von Hilfebedürftigen sind auf folgende ab 01.01.2006 gültige **Obergrenzen** beschränkt:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Warmmiete *	Kaltmiete	Nebenkosten	Heizkosten
1 Person	50 qm	322,00 €	235,00 €	51,00 €	36,00 €
2 Personen	65 qm	421,50 €	305,50 €	68,00 €	48,00 €
3 Personen	75 qm	497,50 €	352,50 €	85,00 €	60,00 €
4 Personen	90 qm	597,00 €	423,00 €	102,00 €	72,00 €
5 Personen	105 qm	696,50 €	493,50 €	119,00 €	84,00 €
6 Personen	120 qm	796,00 €	564,00 €	136,00 €	96,00 €
Ab 7 Personen	+ 15 qm	+ 99,50 €	+ 70,50 €	+ 17,00 €	+ 12,00 €

Diese Wohnflächen sind orientiert an den Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Bayern. Der anzuerkennende Mietpreis richtet sich nach den errechneten Durchschnittsmieten des kommunalen Trägers, Landkreis Aichach-Friedberg. Sofern Ihre Unterkunftskosten, Heizkosten oder Nebenkosten über den o. g. Beträgen liegen, sind Sie verpflichtet, die Kosten z. B. durch Untervermietung oder Umzug zu senken. Schriftliche Nachweise zu den Bemühungen sind auf Anforderung vorzulegen. Fertigen Sie eine Liste an, die folgende Angaben enthält: Zeitungsinsert, Lage und Preis der Wohnung, Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer sowie Grund der Absage.

3. Mietnebenkosten und Mietkaution

Für die Nebenkosten und die Heizkosten wird in der Regel jeweils ein Pauschalbetrag angesetzt, der bereits in der Warmmiete enthalten ist. Darüber hinausgehende Kosten sowie Nebenkostenabrechnungen können nicht berücksichtigt werden. Beschaffen Sie Ihre Brennstoffe selbst, können Sie einmal jährlich einen Antrag auf einmalige Heizkosten stellen. Dies gilt nur, wenn keine monatliche Pauschale für die Heizkosten berücksichtigt wurde. Neben- und Heizkostenerstattungen sind uns mitzuteilen. Eine Kautions kann auf Antrag nach vorheriger Zusicherung des zuständigen Leistungsträger als Darlehen gewährt werden.

4. Umzugskosten

Sollte ein Umzug erforderlich sein, lassen Sie sich von der Arbeitsgemeinschaft eine Zusicherung geben, dass die neue Wohnung angemessen und der Umzug notwendig ist. Nur dann können möglicherweise Kosten für Umzug und Kautions übernommen werden.

5. Erhöhter Unterkunftsbedarf für Behinderte

Bei Personen, die aufgrund ihrer Behinderung einen erhöhten Unterkunftsbedarf haben, besteht die Möglichkeit die angemessenen Unterkunftsnoten in Höhe des Mehrbetrages für eine weitere Person zu erhöhen. Um sie bedarfsorientiert beraten zu können, bitten wir um möglichst frühzeitige Information über behinderte Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft und über die Art der Behinderung.

6. Weitere Fragen

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne an die Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung und Soziales wenden. Für ein persönliches Gespräch bitten wir um vorherige Terminvereinbarung.

7. Bestätigung:

Ich bestätige zu den vorgenannten Themen ausführlich informiert worden zu sein. Einen Abdruck des